



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/510/4790

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

05.02.2021

van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

11.03.2021

Vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Kindern unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/22

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz, dass die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffenen U3-Plätze in Oelder Kindertageseinrichtungen vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben aus März 2020 wies das LWL Landesjugendamt auf folgendes hin:

„Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, können investiv geförderte U3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

- 1. im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird*
und
- 2. die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen und Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.*

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unter dreijährigen Kindern im Einzelfall begründen.

Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls sowie die Dokumentation derselben.

In den letzten Jahren hat der Fachdienst Jugendamt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen stets verantwortungsvoll die zur Verfügung stehenden Plätze belegt und dabei insbesondere die in der möglichen Belegung zugelassene Spanne zwischen 4 – 6 U3-Kindern bzw. 14 – 16 Ü3-Kindern in der Gruppenform I geplant und zugelassen. Eine „platzscharfe“ Belegung der Plätze in diesem „Belegungskorridor“ (4 – 6 Plätze) entgegen jeglicher Flexibilität und der Eigenverantwortung des örtlichen Jugendamtes bzw. der örtlichen Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Bindung aus der Investitionsförderung wurde nicht gesehen und spielte in der Praxis bislang keine Rolle.

Durch das Rundschreiben aus März 2020 ist klargestellt worden, dass eine Belegung von U3-Plätzen in Einzelfällen mit Ü3-Kindern eines jährlichen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses bedarf, um die bisherige in der Praxis bereits angewandte Flexibilität rechtlich abzusichern.

Zurzeit liegen die abschließenden Anmeldezahlen dem Fachdienst Jugendamt für die einzelnen Kindertageseinrichtungen noch nicht vor. In der Sitzung werden die konkreten Belegungen bei den investiv geförderten Plätzen und etwaige Belegungen von U3-Plätzen durch Ü3-Kinder dargestellt.